

Synopse

2019.nwvd.16 NR 744.3 Interkantonale Vereinbarung ALK Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **744.3**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
	Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden
	<i>Die Kantone Obwalden und Nidwalden,</i> in Ausführung der Artikel 77 bis 82 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)[SR 837.0] sowie Artikel 103 ff. der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) [SR 837.02], <i>vereinbaren:</i>
	I.
	Der Erlass NG 744.3 (Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 7. Dezember 1999) (Stand 1. November 2011) wird wie folgt geändert:
Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden	
vom 7. Dezember 1999	
<i>Die Kantone Obwalden und Nidwalden,</i>	
in Ausführung von Artikel 77 bis 82 des Bundesgesetzes über die obligatorische	in Ausführung der Artikel 77 bis 82 des Bundesgesetzes über die obligatorische

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)[SR 837.0] sowie Artikel 103 ff. der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) [SR 837.02],	Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)[SR 837.0] sowie Artikel 103 ff. der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) [SR 837.02],
<i>vereinbaren:</i>	
Art. 4 Aufgaben der Arbeitslosenkasse ¹ Die Arbeitslosenkasse vollzieht im Auftrag der beiden Kantone folgende Aufgaben nach Art. 81 AVIG[SR 837.0]: a) sie klärt die Anspruchsberechtigung ab, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Stelle vorbehalten ist; b) sie stellt die Versicherten in den Fällen von Art. 30 Abs. 1 AVIG in der Anspruchsberechtigung ein, soweit diese Befugnis nicht nach Art. 30 Abs. 2 und 4 sowie Art. 81 Abs. 2 AVIG den kantonalen Amtsstellen des Wohnsitzkantons beziehungsweise gemäss einer Übertragung der Aufgaben gestützt auf Art. 85b AVIG dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum zusteht; c) sie richtet die Leistungen aus; d) sie verwaltet das Betriebskapital nach den Bestimmungen des Bundes; e) sie legt periodisch Rechnung ab und erstattet den Geschäftsbericht zuhanden der Ausgleichsstelle; f) sie erfüllt weitere ihr übertragene Aufgaben. ² Zweifelsfälle gemäss Art. 81 Abs. 2 AVIG unterbreitet die Arbeitslosenkasse der kantonalen Amtsstelle des Wohnsitzkantons der versicherten Person zum Entscheid.	e) sie legt nach den Weisungen der Ausgleichsstelle des Bundes periodisch Rechnung ab und erstattet der Aufsichtskommission jährlich Bericht;
Art. 5 Organe	Art. 5 Vollzugsorgane

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
¹ Organe der Arbeitslosenkasse sind: a) die Aufsichtskommission; b) die Leitung der Arbeitslosenkasse.	¹ Mit der Durchführung dieser Vereinbarung betraut sind:
Art. 6 Aufsichtskommission a. Zusammensetzung ¹ Die Aufsichtskommission besteht aus: a) einem von den beiden Regierungen gemeinsam bezeichneten Präsidenten oder einer Präsidentin; b) den Vorstehern beziehungsweise Vorsteherinnen der zuständigen kantonalen Departemente; c) den Vorstehern beziehungsweise Vorsteherinnen der kantonalen Arbeitsämter. ² Die Aufsichtskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Leiter oder die Leiterin der Arbeitslosenkasse nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil. Das Sekretariat wird von der Arbeitslosenkasse geführt.	b) den Vorsteherinnen beziehungsweise Vorstehern des zuständigen kantonalen Departements beziehungsweise der zuständigen kantonalen Direktion;
Art. 7 b. Aufgaben ¹ Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über die Arbeitslosenkasse. Ihr ist die Leitung der Arbeitslosenkasse unterstellt. ² Sie ist insbesondere zuständig für: a) die Organisation des Aufbaus und des Betriebs der Arbeitslosenkasse; b) die Anstellung der Leitung sowie des nötigen Personals auf Vorschlag der Leitung;	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
c) die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung; d) den Beschluss über weitere Ausgaben, Anschaffungen und Investitionen, soweit nicht kantonale Vorschriften oder diese Vereinbarung etwas anderes vorsehen; e) den Erlass von Weisungen für die Betriebsführung der Arbeitslosenkasse und die Bestimmung der Ausgabenbefugnis der Leitung der Arbeitslosenkasse; f) die Zuweisung von weiteren Aufgaben an die Arbeitslosenkasse; g) den Erlass nötiger Verfahrensvorschriften; h) den Beizug von Dienststellen der kantonalen Verwaltungen für die Unterstützung der Arbeitslosenkasse sowie die Festsetzung der Entschädigung. ³ Die Aufsichtskommission kann einzelne ihrer Befugnisse an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder die Leitung der Arbeitslosenkasse übertragen.	c) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Ausgleichsstelle des Bundes sowie des Jahresberichts;
Art. 8 Leitung und Personal ¹ Die Leitung der Arbeitslosenkasse stellt die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 dieser Vereinbarung sowie eines Leistungsauftrages des Bundes sicher. ² Die Leitung und das Personal werden sinngemäss nach den Vorschriften des Personalrechtes des Kantons Nidwalden[NG 165] angestellt. Aufgaben, die nach dem Personalrecht des Kantons Nidwalden dem Landrat oder Regierungsrat zukommen, werden von der Aufsichtskommission wahrgenommen. Stellenausschreibungen erfolgen in beiden Kantonen.	² Die Leitung und das Personal werden nach den Vorschriften des Personalrechts des Kantons Nidwalden[NG 165.1] angestellt. Aufgaben, die nach dem Personalrecht des Kantons Nidwalden dem Landrat oder Regierungsrat zukommen, werden von der Aufsichtskommission wahrgenommen.
Art. 10 Kosten ¹ Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung der Arbeitslosenkasse erwachsen, werden durch den Bund übernommen. Die von den Verwaltungen der beiden Kantone erbrachten Dienstleistungen werden der Arbeitslosenkasse in Rechnung gestellt.	Art. 10 Kosten und Haftung ¹ Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung der Arbeitslosenkasse erwachsen, werden durch den Bund übernommen.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
² Jeder Kanton entschädigt seine Mitglieder der Aufsichtskommission selbst. Die Entschädigung des von den beiden Regierungsräten gemeinsam bestellten Mitglieds der Aufsichtskommission wird bei seiner Wahl festgelegt. ³ Allfällige Kosten der Arbeitslosenkasse, die nicht durch Beiträge aus dem Arbeitslosenversicherungsfonds gedeckt sind, tragen die beiden Kantone anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind.	² Jeder Kanton entschädigt seine Mitglieder der Aufsichtskommission selbst, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht. Die Entschädigung des von den beiden Regierungsräten gemeinsam bestellten Mitglieds der Aufsichtskommission wird bei dessen Wahl festgelegt. ³ Kosten der Arbeitslosenkasse, sowie Haftungsansprüche gegenüber der Arbeitslosenkasse, die nicht durch den Bund gedeckt sind, tragen die beiden Kantone anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind.
Art. 11 Finanzkontrolle ¹ Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Obwalden, soweit die Prüfung nicht durch die Organe des Bundes erfolgt.	¹ Die Jahresrechnung wird durch die zuständigen Organe des Bundes geprüft. ² Die Finanzkontrollen der beiden Kantone sind berechtigt, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.
Art. 13 Inkrafttreten und Kündigung ¹ Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund[Vom Bund genehmigt am 19. Januar 2000] auf den 1. Januar 2000 in Kraft und kann von den Kantonsregierungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens aber auf den 31. Dezember 2005.	Art. 13 Kündigung ¹ Diese Vereinbarung kann von den Kantonsregierungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Genehmigung Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Genehmigung durch den Bund gemeinsam fest.
	Stans, 25. August 2026 REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann Karin Kayser-Frutschi Landschreiber Armin Eberli